I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 882/70 DES RATES

vom 14. Mai 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 (2), gilt nach Artikel 1 der zuletzt genannten Verordnung auch für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970 ; Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 bestimmt unter anderem, daß der Preis, zu dem die Interventionsstellen Butter kaufen, gleich dem Interventionspreis ist, der jedoch in den Niederlanden um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird, und zwar abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3).

Zur möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Ankaufspreise für Butter in der Gemeinschaft ist es angezeigt, diesen Berichtigungsbetrag zu streichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 erhält folgende Fassung :

„Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist der Preis, zu dem die Interventionsstellen die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse kaufen, gleich dem Interventionspreis, der jedoch in Belgien und Luxemburg um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm erhöht wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. DE SAEGER

(1) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.